# Herausgabe von Röntgenaufnahmen



Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Zahnarztes und stehen nicht im Eigentum des Patienten, obwohl er für diese bezahlt hat.

Röntgenbilder und die Aufzeichnungen über die Röntgenuntersuchungen sind 10 Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Bei Personen unter 18 Jahren besteht für die Aufzeichnungen über die Röntgenuntersuchungen eine Aufbewahrungspflicht bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

### Herausgabe an den Zahnarzt

Bei der Herausgabe von Röntgenbildern ist zu unterscheiden, ob ein später behandelnder Zahnarzt oder der Patient diese verlangt.

### Herausgabe an den Patienten

Ein Zahnarzt ist gesetzlich verpflichtet, einem weiter untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt Auskünfte über die Aufzeichnungen zu erteilen und ihm die Aufzeichnungen sowie die Röntgenbilder, die digitalen Bilddaten und die sonstigen Untersuchungsdaten vorübergehend zu überlassen. Geregelt ist die Verpflichtung im § 85 Abs. 3 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz.

Der nachbehandelnde Zahnarzt fordert die vorübergehende Herausgabe der Röntgenbilder mit Begründung schriftlich an. Es ist gemäß § 127 Strahlenschutzverordnung dafür zu sorgen, dass bei der Weitergabe und Übermittlung von Daten diese mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar und zur Befundung geeignet sind. Eine Berechnung der Übersendung ist nicht üblich.

Eine Einwilligung des Patienten ist datenschutzrechtlich nicht erforderlich. (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO in Verbindung mit § 85 Abs. 3 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz.

## Art der Übermittlung

### 1) CD oder USB Stick

Unterlagen an den weiterbehandelten Zahnarzt oder Arzt können dem Patienten direkt mitgegeben werden. Die digitalen Röntgenbilder können auf eine CD Rom oder einen USB Stick gespeichert sein. Darüber hinaus ist auch die Weitergabe oder Übermittlung per Post oder E-Mail denkbar. Es besteht gemäß § 85 Abs. 3 S. 2 Strahlenschutzgesetz die Verpflichtung, bei der Weitergabe oder Übermittlung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen.

### 2) postalischer Versand

Werden die Patientendaten per Post versendet, müssen Sie in einem geschlossenen Umschlag und mit einem Vermerk "persönlich / vertraulich" an den nachbehandelnden Zahnarzt adressiert sein.

### 3) Versand per E-Mail

Das Versenden von Patientendaten per E-Mail ist möglich, wenn technisch sichergestellt ist, dass die E-Mail nicht dem unbefugten Zugriff Dritter preisgegeben wird. Dies kann durch Verschlüsselung gewährleistet werden. Der Betreff bedarf keiner gesonderten Verschlüsselung, solange auch da keine personenbezogenen Daten sichtbar sind.

Einfache, unverschlüsselte E-Mails stellen keine gesicherte Übertragung im Sinne von § 85 Abs. 3 S. 2 Strahlenschutzgesetz dar.

#### 4) Persönlich

Verlangt der Patient die persönliche Herausgabe der Aufnahmen, besteht für den momentan behandelnden Zahnarzt keine Überlassungspflicht der Originalröntgenaufnahmen, sondern lediglich ein Anspruch auf Herausgabe entsprechender Kopien. Die Kosten hierfür trägt der Patient.

### 5) Dokumentation der Übergabe

In den Fällen der Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen, ist eine Dokumentation zwingend erforderlich. Diese hat den Zeitpunkt, Empfänger und ggf. den Zweck zu beinhalten und sollte unterschrieben werden. Die Herausgabe erfolgt nur durch den Zahnarzt, Arzt oder durch das Fachpersonal, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Bei erfolgter Dokumentation stellt der Verlust der Röntgenaufnahmen beim Empfänger keine Verletzung der Aufbewahrungspflicht des behandelnden Zahnarztes dar.